Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 11.11.2019

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)

A. Problem und Ziel

Umfragen belegen, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel wünschen, die Auskunft über das Tierwohl bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Nutztiere gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Grundsätzlich sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, für Lebensmittel tierischer Herkunft höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass bei der Erzeugung dieser Lebensmittel Tierschutzstandards eingehalten wurden, die eindeutig über die bereits bestehenden gesetzlichen Mindesttierschutzstandards hinausgehen. Auf dem deutschen Markt bestehen bereits diverse privatwirtschaftliche Kennzeichen für Lebensmittel, die auf unterschiedlichen, von der Wirtschaft festgelegten Standards basieren. Die derzeitige Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindesttierschutzstandards eingehalten wurden, ist infolgedessen sehr heterogen. Dies führt zu Intransparenz und Unübersichtlichkeit und in der Folge zur Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die staatlich geregelte Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft greift die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf, unterstützt die Landwirte und führt zu einer Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung.

B. Lösung

Es wird bundesrechtlich ein einheitliches Tierwohlkennzeichen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft eingeführt. Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig; sie wird jedoch an die Erfüllung bestimmter, über den gesetzlichen Mindesttierschutzstandard hinausgehender, Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, geknüpft. Diese Anforderungen werden durch eine auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung detailliert festgelegt. Die Einhaltung der Anforderungen wird regelmäßig überprüft. Die Bundesregierung wird die Initiative für ein EU-weites, verpflichtendes Kennzeichen – gegebenenfalls gemeinsam mit einer Gruppe gleichgesinnter Mitgliedstaaten – ergreifen und sich für die Einführung eines solchen Kennzeichens einsetzen.

C. Alternativen

Bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde die Vielzahl verschiedener Kennzeichen der Privatwirtschaft den Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin keine klare Orientierung beim Einkauf bieten. Das durch Umfragen bestätigte Marktpotential für Produkte, die unter höheren Tierschutzstandards produziert wurden, könnte nicht ausgeschöpft werden.

Ein nationales positives Tierwohlkennzeichen stellt einen guten Anfang dar für eine verbesserte Transparenz in Bezug auf Lebensmittel, bei deren Erzeugung Tierschutzstandards eingehalten wurden, die eindeutig über die bereits bestehenden Mindesttierschutzstandards hinausgehen.

Ungeachtet dessen prüft die Bundesregierung weiter – auch in direkter Konsultation mit der Europäischen Kommission –, ob und wie ein nationales, verbindliches Tierwohlkennzeichen als zweiter Schritt, aufbauend auf dem zuvor eingeführten freiwilligen Kennzeichen, geregelt werden könnte.

Das jetzt vorliegende Konzept für das nationale Tierwohlkennzeichen wurde mit verschiedenen Akteuren (Wissenschaftlern, Verbänden, Wirtschaft, Politik) entwickelt. Die Einführung des nationalen positiven Tierwohlkennzeichens stellt einen wichtigen und notwendigen ersten Schritt für die Verbesserung des Tierwohls in Deutschland dar. Mit dem Kompetenznetzwerk für Nutztierhaltung besteht ein Gremium, in dem unter Berücksichtigung von Wissenschaft und Praxis die Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung in Deutschland mit dem Ziel eines hohen Tierwohlstandards einerseits und einer hoher Planungs- und Investitionssicherheit andererseits weiterentwickelt werden. Das nationale positive Tierwohlkennzeichen ist Teil der Nutztierstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Um die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung hierzulande umfassend zu berücksichtigen, wird die Erarbeitung einer Nutztierstrategie durch einen breiten gesellschaftlichen Dialog begleitet werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von circa 3 Millionen Euro zuzüglich 96 Millionen Euro, die durch die Rechtsverordnung entstehen könnten (gesamt 99 Millionen Euro) sowie zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 5 Millionen Euro aus Informationspflichten zuzüglich circa 164 Millionen Euro, die durch die Rechtsverordnung entstehen könnten (gesamt 169 Millionen Euro).

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterfällt der One in, one out-Regel und wird teilweise durch die entlastenden Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen kompensiert. Im Übrigen wird die Kompensation entsprechend der Konzeption der Bundesregierung zu One in, one out erfolgen.

Bei der Bewertung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsbeteiligten an dem freiwilligen Kennzeichen nur dann teilnehmen werden, wenn sie einen entsprechend höheren Erzeugerpreis erwarten. Deshalb ist zu erwarten, dass der Erfüllungsaufwand das wirtschaftliche Ergebnis der Betriebe insgesamt nicht beeinträchtigt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung in Höhe von 1 Million Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt knapp 500.000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen. Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Länderverwaltungen.

F. Weitere Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise von nicht mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichneten Lebensmitteln zu erwarten. Das Tierwohlkennzeichen ist ein freiwilliges Kennzeichen, mit dem Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, die nach bestimmten, über den gesetzlichen Mindesttierschutzstandard hinausgehenden, Anforderungen gehalten, transportiert und geschlachtet wurden, gekennzeichnet werden können. Die handelsüblichen Marktpreise für nicht mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnete Lebensmittel bleiben davon unberührt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 11. November 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens

(Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Zweck und Verwendung des Tierwohlkennzeichens

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt das Tierwohlkennzeichen und dessen Verwendung.

§ 2

Kennzeichnung von Lebensmitteln

- (1) Das Tierwohlkennzeichen darf für die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft verwendet werden, wenn bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, die Anforderungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt worden sind.
- (2) Diese Anforderungen müssen eindeutig die Anforderungen übertreffen, die nach den geltenden Vorschriften zum Schutz der Tiere bei deren Haltung, Transport und Schlachtung zu erfüllen sind.
- (3) Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen sollen mehrere Abstufungen vorgesehen werden. Eine höhere Stufe muss weitergehende Anforderungen vorsehen als die jeweils darunterliegende Stufe.

§ 3

Werbung

Das Tierwohlkennzeichen darf auch verwendet werden für die Werbung

- 1. für Lebensmittel, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden dürfen,
- 2. für Betriebe, die Lebensmittel nach Nummer 1 erzeugen, transportieren oder in den Verkehr bringen, und
- 3. für Betriebe, die Tiere transportieren oder in den Verkehr bringen, von denen Lebensmittel nach Nummer 1 gewonnen werden.

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 4

Freiwilligkeit

Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig.

Abschnitt 2

Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens

§ 5

Verwendung bei inländischen Lebensmitteln und inländischen Tieren

- (1) Vor der erstmaligen Verwendung eines Tierwohlkennzeichens hat derjenige, der das Tierwohlkennzeichen verwenden will, die geplante Verwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 beizufügen, aus der sich ergibt,
- dass die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und
- 2. dass, soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht, die Anforderungen der Rechtsverordnung an die Stufe des Tierwohlkennzeichens, die der Anzeigende verwenden will, erfüllt sind.
- (2) Die Bundesanstalt bestätigt den Eingang der Anzeige und der Bescheinigung schriftlich oder elektronisch innerhalb von zehn Werktagen nach deren Eingang unter Zuteilung einer Listennummer.
 - (3) Das Tierwohlkennzeichen darf erst nach Zugang der Bestätigung nach Absatz 2 verwendet werden.

§ 6

Verwendung bei ausländischen Lebensmitteln und ausländischen Tieren

- (1) Soll das Tierwohlkennzeichen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden, die
- 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) von Tieren gewonnen worden sind oder
- 2. von Tieren stammen, die in einem Mitgliedstaat gehalten, transportiert oder geschlachtet worden sind, so hat der für das Verbringen aus dem Mitgliedstaat Verantwortliche dies vor der erstmaligen Verwendung bei der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen,
- aus denen sich nachvollziehbar ergibt,
 - a) dass bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden oder werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen,
 - aa) Anforderungen eingehalten worden sind, die den Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mindestens gleichwertig sind, und
 - bb) keine Sachverhalte vorliegen, die den in § 16 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten entsprechen,

- b) dass, soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht, Anforderungen, die denen der Stufe des Tierwohlkennzeichens, die verwendet werden soll, gleichwertig sind, erfüllt werden und
- c) dass im Ursprungsstaat Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe a durchgeführt werden,
 - aa) deren Umfang und Häufigkeit mindestens den Anforderungen des § 16 Absatz 1 und 2 entsprechen und
 - bb) die von Stellen durchgeführt werden, die Anforderungen erfüllen, die denen in § 13 Absatz 1 gleichwertig sind, und
- 2. die für eine Rückverfolgbarkeit Folgendes hinreichend dokumentieren:
 - a) die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und
 - b) die Gewinnung der Lebensmittel von solchen Tieren.

Soweit die in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c genannten Kontrollen vollständig von amtlichen Stellen durchgeführt werden, gelten die dort genannten Anforderungen als erfüllt. § 5 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Soll das Tierwohlkennzeichen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden, die
- 1. in einem Drittstaat von Tieren gewonnen worden sind oder
- 2. von Tieren stammen, die in einem Drittstaat gehalten, transportiert oder geschlachtet worden sind,

bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Genehmigung ist von demjenigen zu beantragen, der für die Einfuhr aus dem Drittstaat verantwortlich ist. Die Bundesanstalt erteilt die Genehmigung, wenn der Antragsteller

- 1. nachvollziehbar dargelegt hat,
 - a) dass bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden oder werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, Anforderungen eingehalten worden sind, die den Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mindestens gleichwertig sind,
 - b) dass, soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht, Anforderungen, die denen der Stufe des Tierwohlkennzeichens, die verwendet werden soll, gleichwertig sind, erfüllt werden und
 - c) dass im Ursprungsstaat Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe a durchgeführt werden,
 - aa) deren Umfang und Häufigkeit mindestens den Anforderungen des § 16 Absatz 1 und 2 entsprechen und
 - bb) die von Stellen durchgeführt werden, die Anforderungen erfüllen, die denen in § 13 Absatz 1 gleichwertig sind, und
- 2. für eine Rückverfolgbarkeit Folgendes hinreichend dokumentiert hat:
 - a) die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und
 - b) die Gewinnung der Lebensmittel von solchen Tieren.

Soweit die in Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c genannten Kontrollen vollständig von amtlichen Stellen durchgeführt werden, gelten die dort genannten Anforderungen als erfüllt. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Genehmigung ist mit der Zuteilung einer Listennummer zu verbinden.

§ 7

Abgabe vorverpackter Lebensmittel an Dritte

Einer Anzeige nach § 5 Absatz 1 bedarf es nicht, sofern das Tierwohlkennzeichen ausschließlich im Rahmen der Abgabe vorverpackter Lebensmittel an Dritte verwendet wird.

§ 8

Zeichennutzer

Zeichennutzer ist derjenige,

- 1. dem die Bundesanstalt den Eingang der Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bestätigt hat und der das Tierwohlkennzeichen verwenden darf oder
- 2. der als Inhaber einer Genehmigung nach § 6 Absatz 2 das Tierwohlkennzeichen verwenden darf.

Abschnitt 3

Pflichten der Zeichennutzer bei der Abgabe von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft

§ 9

Begleitpapiere

- (1) Zeichennutzer haben, vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 3 Nummer 1, bei der Abgabe von
- 1. Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden sollen, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, oder
- 2. Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.

dem Empfänger ein Begleitpapier auszuhändigen. Aus dem Begleitpapier muss sich ergeben, dass der Abgabe die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorausgegangen ist.

(2) Das Begleitpapier kann auch in elektronischer Form erstellt werden. In diesem Fall genügt eine elektronische Übermittlung an den Empfänger bis zum Zeitpunkt der Abgabe.

Abschnitt 4

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Bundesanstalt

§ 10

Bekanntmachungen der Zeichennutzer und der zugelassenen Kontrollstellen

Die Bundesanstalt macht im Bundesanzeiger bekannt

- 1. den Namen, die Anschrift und die Listennummer der Zeichennutzer, denen eine Bestätigung nach § 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4, übermittelt oder eine Genehmigung nach § 6 Absatz 2 erteilt worden ist,
- 2. den Zeitpunkt, ab dem einem Zeichennutzer die Verwendung des Tierwohlkennzeichens untersagt worden ist oder ab dem der Zeichennutzer auf die Verwendung des Tierwohlkennzeichens verzichtet, und
- 3. den Namen und die Anschrift der zugelassenen Kontrollstellen.

§ 11

Liste der Zeichennutzer

- (1) Die Bundesanstalt veröffentlicht eine Liste der Zeichennutzer mit folgenden Angaben:
- 1. dem Namen, der Anschrift und der Listennummer der Zeichennutzer,
- 2. der Stufe des Tierwohlkennzeichens, die der Zeichennutzer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 verwenden darf.
 - (2) Die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 kann auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen.
- (3) Die Bundesanstalt löscht die Angaben über einen Zeichennutzer unverzüglich aus der Liste, wenn dem Zeichennutzer die Verwendung des Tierwohlkennzeichens untersagt worden ist oder der Zeichennutzer auf die weitere Verwendung des Tierwohlkennzeichens verzichtet hat.

Abschnitt 5 Kontrollstellen

Unterabschnitt 1 Zulassung und Beendigung der Tätigkeit

§ 12

Kontrollstelle

Kontrollstelle ist jede Einrichtung, die die Bundesanstalt als Kontrollstelle für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren und für die Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen durch die Zeichennutzer zugelassen hat.

§ 13

Zulassung als Kontrollstelle

- (1) Eine Einrichtung ist von der Bundesanstalt auf Antrag als Kontrollstelle zuzulassen, wenn sichergestellt ist, dass
- 1. sie für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben über die erforderlichen Organisationsstrukturen, das erforderliche Personal und die notwendigen Mittel verfügt,
- sie über die technische Ausstattung verfügt, die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung und Kontrolle erforderlich ist,
- 3. sie unabhängig ist von den Stellen und Personen, die
 - an der Haltung, dem Transport oder der Schlachtung von Tieren beteiligt sind, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und
 - b) an der Verwendung des Tierwohlkennzeichens beteiligt sind oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen und Kontrollen der Kontrollstellen abhängig sind,
- 4. das von ihr beschäftigte Personal zuverlässig ist und die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung und Kontrolle erforderlichen Qualifikationen und ausreichende Erfahrung besitzt und
- 5. sie eine angemessene und wirksame Qualitätssicherung mit regelmäßiger Kontrolle durchführt.
- (2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 oder die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 16 bis 20 sicherzustellen.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Einrichtung die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt das Ruhen der Zulassung anordnen oder, in Fällen minderer Bedeutung, vom Widerruf der Zulassung absehen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung in angemessener Frist erneut erfüllt sein werden.

§ 14

Vergütung

Für ihre Tätigkeit kann die Kontrollstelle eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 15

Beendigung der Tätigkeit

- (1) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit einzustellen, so unterrichtet sie hierüber die von ihr kontrollierten Zeichennutzer und die Bundesanstalt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit. Stellt sie einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so hat die Unterrichtung unverzüglich nach der Antragstellung zu erfolgen.
- (2) Sofern insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, darf die Kontrollstelle ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Zeichennutzer die weitere Durchführung der Kontrollen sichergestellt ist.

Unterabschnitt 2 Pflichten der Kontrollstellen

§ 16

Prüfung und Kontrollen der Zeichennutzer

- (1) Die Kontrollstelle hat auf Verlangen desjenigen, der beabsichtigt, das Tierwohlkennzeichen zu verwenden, zu prüfen, ob er die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung beurteilt die Kontrollstelle auch, ob Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen, die das Ansehen des Tierwohlkennzeichens beeinträchtigen können. Über das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 einschließlich der Beurteilung nach Satz 2 stellt die Kontrollstelle eine Bescheinigung aus. Aus der Bescheinigung muss sich die Zuordnung zu einer Stufe im Hinblick auf die Kennzeichnung ergeben, soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Prüfung verlangt hat, oder seinem Vertreter zu übermitteln.
- (2) Die Kontrollstelle hat regelmäßig zu kontrollieren, ob die Zeichennutzer die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren einhalten. Die Kontrollstelle nimmt im Rahmen dieser Kontrolle auch eine Beurteilung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vor. Zeichennutzer, die Tiere halten, transportieren oder schlachten, hat die Kontrollstelle mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren; davon hat eine Kontrolle im Jahr unangekündigt zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle nach Satz 1 einschließlich der Beurteilung nach Satz 2 hat die Kontrollstelle nach Abschluss jeder Kontrolle einen Kontrollbericht zu fertigen. Der Kontrollbericht ist dem Zeichennutzer oder seinem Vertreter zu übermitteln.
- (3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrollstelle haben über die Prüfungen und Kontrollen und über deren Ergebnisse Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Absatz 2 und des § 20 sowie gegenüber der Bundesanstalt. Veröffentlichungen über Sachverhalte oder Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den Prüfungen und Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen.
- (4) Die Kontrollstelle hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen betraut sind, unabhängig sind von den Stellen oder Personen, die an der Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen und Kontrollen abhängig sind.

§ 17

Meldung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen

- (1) Die Kontrollstelle unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich, wenn sie
- 1. bei Kontrollen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung feststellt oder
- 2. in sonstiger Weise Kenntnis davon erhält, dass ein Zeichennutzer in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstößt.
- (2) Werden der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bekannt, teilt sie diese Verstöße der zuständigen Landesbehörde mit.

§ 18

Verzeichnis der Zeichennutzer

Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Zeichennutzer zu führen. Sie ist befugt, zur Führung des Verzeichnisses folgende personenbezogene Daten des Zeichennutzers zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

- 1. Name und Anschrift und
- 2. Inhalt und Umfang der Tätigkeit.

§ 19

Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten

- (1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, eine Abschrift oder Kopie der Bescheinigung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und des Kontrollberichts nach § 16 Absatz 2 Satz 4 zu erstellen. Die Abschrift oder Kopie hat sie ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder, im Fall des Kontrollberichts ab dem Datum der Endfassung des Kontrollberichts, fünf Jahre aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten oder zu löschen. Aufbewahrungs- oder Veröffentlichungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Kontrollstelle übermittelt der Bundesanstalt zum Zweck der Erfüllung ihrer in § 21 Absatz 1 und § 23 bezeichneten Aufgaben die Kontrollberichte nach § 16 Absatz 2 Satz 4 sowie eventuelle Stellungnahmen und sonstige Äußerungen des Zeichennutzers hierzu.

§ 20

Auskunftserteilung an andere Kontrollstellen

Die Kontrollstellen erteilen einander die Auskünfte, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und der Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

Unterabschnitt 3

Überwachung der Kontrollstellen

§ 21

Überwachung der Kontrollstellen

- (1) Die Bundesanstalt überwacht die Tätigkeit der Kontrollstellen. Zu diesem Zweck haben die Kontrollstellen und die Zeichennutzer der Bundesanstalt auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt, die mit der Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen im Rahmen dieser Überwachung Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, Lagerräume, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort
- 1. Besichtigungen vornehmen,
- 2. Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und, soweit erforderlich, Vervielfältigungen erstellen,

- 3. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
- 4. zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Ist die unentgeltliche Überlassung von Proben nach Satz 1 Nummer 3 wirtschaftlich nicht zumutbar, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

- (3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen Beauftragten zu unterstützen und die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Abschnitt 6 Verordnungsermächtigungen

§ 22

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 zu regeln, insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen
- 1. an die Ernährung, die Bewegungsmöglichkeit und die Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
- 2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung der Tiere sowie an die Beschaffenheit von Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
- 3. an die Lichtverhältnisse und das Stallklima in den Einrichtungen zur Unterbringung der Tiere,
- 4. an die Fütterung und Pflege der Tiere, einschließlich ihrer Überwachung; hierbei kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen sind,
- 5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 6. an Sicherheitsvorkehrungen für den Fall technischer Störungen oder eines Brandes in Einrichtungen zur Unterbringung der Tiere,
- 7. an die Transportfähigkeit von Tieren,
- 8. an die Transportbedingungen und Transportmittel sowie an das Verladen und das Entladen der Tiere,
- 9. an das Schlachten der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Betäubungsverfahren und Tötungsarten näher regeln, vorschreiben oder verbieten,
- 10. an Art und Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlich sind, sowie an das Verfahren zum Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,

- 11. an die Betäubung und an Eingriffe, die über die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 bis 3 und § 6 Absatz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes hinausgehen,
- 12. an das Halten von Tieren, an denen Eingriffe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes vorgenommen wurden; hierbei kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Einhaltung der Anforderungen an das Halten solcher Tiere zu machen, aufzubewahren und der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen sind,
- 13. an die Teilnahme an einem System zur Erfassung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren) sowie
- 14. an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens für zusammengesetzte Lebensmittel, sofern es sich bei einer Zutat des zusammengesetzten Lebensmittels um ein Lebensmittel handelt, das mit dem Tierwohlkennzeichen versehen ist oder versehen werden kann.

Darüber hinaus können in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 tierschutzrechtliche Vorschriften bezeichnet werden, deren Nichtbeachtung geeignet ist, das Ansehen des Tierwohlkennzeichens im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 zu beeinträchtigen.

- (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Folgendes zu regeln:
- 1. die Gestaltung des Tierwohlkennzeichens, auch hinsichtlich der Abstufungen nach § 2 Absatz 3,
- 2. die Verbindung des Tierwohlkennzeichens mit Angaben zur Herkunft des Tieres, von dem das zu kennzeichnende Lebensmittel gewonnen worden ist,
- 3. die Art und Weise der Kennzeichnung von nicht vorverpackten und vorverpackten Lebensmitteln mit dem Tierwohlkennzeichen beim Inverkehrbringen der Lebensmittel,
- 4. nähere Einzelheiten über den Inhalt der Werbung nach § 3,
- 5. nähere Einzelheiten über die Anzeige und die Bestätigung nach den §§ 5 und 6 Absatz 1,
- 6. abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 die Inhalte der Bescheinigung für denjenigen, der das Tierwohlkennzeichen verwenden will und keine Tiere hält, transportiert oder schlachtet,
- 7. nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung nach § 6 Absatz 2,
- 8. die Pflicht der Zeichennutzer zur Vorlage von Unterlagen nach § 6, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nach Erteilung der Bestätigung nach § 6 Absatz 1 oder der Genehmigung nach § 6 Absatz 2 weiterhin vorliegen,
- 9. nähere Einzelheiten über den Inhalt der Liste der Zeichennutzer nach § 11,
- 10. nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 13,
- 11. die Pflicht der Zeichennutzer, sich den Kontrollen durch eine Kontrollstelle zu unterziehen, und die Pflicht der Zeichennutzer, der Bundesanstalt einen Wechsel der Kontrollstelle anzuzeigen,
- 12. die Art und Weise der Kontrollen der Zeichennutzer durch die Kontrollstellen, insbesondere den Umfang der Kontrollen,
- 13. eine Erweiterung der Kontrollen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 um die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, einschließlich der Kontrolle von Zeichennutzern, die keine Tiere halten, transportieren oder schlachten,
- 14. eine Verkürzung oder Verlängerung des Zeitraums für die Kontrollen nach § 16 Absatz 2 Satz 3,
- 15. Vorgaben für den Kontrollbericht nach § 16 Absatz 2 Satz 4, insbesondere die Angaben, die der Kontrollbericht mindestens enthalten muss,
- 16. nähere Einzelheiten zur Unterrichtung der Bundesanstalt nach § 17,
- 17. nähere Einzelheiten zur Übermittlung des Kontrollberichts nach § 19 Absatz 2,
- 18. nähere Einzelheiten zur Überwachung der Kontrollstellen nach § 21,

- 19. nähere Einzelheiten zu Verstößen nach § 23 Absatz 1, die zu einer Untersagung der Verwendung des Tierwohlkennzeichens führen können,
- die Pflicht der Zeichennutzer zur Anzeige des Verzichts auf die weiteren Verwendung des Tierwohlkennzeichens.
- 21. die Möglichkeit für die Bundesanstalt, Muster, Vordrucke und Formate für die in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Anzeigen, Anträge und Berichte vorzugeben,
- 22. die Pflicht des Zeichennutzers oder der Kontrollstelle, von der Bundesanstalt vorgegebene Muster, Vordrucke und Formate für die in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Anzeigen, Anträge und Berichte zu verwenden,
- 23. die Übertragung der Aufgaben der Bundesanstalt ganz oder teilweise im Wege der Beleihung auf eine Person des Privatrechts.

Die Person des Privatrechts, der Aufgaben der Bundesanstalt nach Satz 1 Nummer 23 übertragen werden, muss sachkundig, unabhängig und zuverlässig sein und zudem die Gewähr dafür bieten, dass sie die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat.

- (3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- 1. Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 zuzulassen, soweit die Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nicht erforderlich ist,
- zum Zweck der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen, Vorschriften zu erlassen über
 - a) Art, Form und Inhalt des Begleitpapiers nach § 9,
 - b) die Möglichkeit, bei vorverpackten Lebensmitteln das Begleitpapier nach § 9 durch ein Etikett zu ersetzen, die Pflichten bei dieser Etikettierung und nähere Einzelheiten, insbesondere auf dem Etikett anzugebende Inhalte und die Form des Etiketts,
 - c) Pflichten zur Aufzeichnung, Mitführung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, die zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit erforderlich sind.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird zudem ermächtigt, zum Zweck der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet worden sind oder gekennzeichnet werden sollen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die automatisierte Erfassung der im Begleitpapier gespeicherten Daten durch die Bundesanstalt vorzusehen sowie die näheren Einzelheiten zu regeln. Dabei können insbesondere auch Vorschriften über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Löschung der im Begleitpapier aufgeführten personenbezogenen Daten der Zeichennutzer zu den in Satz 1 benannten Zwecken erlassen werden.
- (5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Bundestag vor Verkündung zuzuleiten. Sie können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeleitet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Verkündung zugeleitet.

Abschnitt 7 Untersagung, Verbote

§ 23

Untersagung

- (1) Die Bundesanstalt untersagt die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, wenn auf Grund eines Kontrollberichts nach § 16 Absatz 2 Satz 4 oder der sonstigen Unterrichtungen nach § 17 wiederholte Verstöße oder ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt worden ist.
- (2) Die Bundesanstalt hat den Zeichennutzer vor ihrer Entscheidung über die Untersagung anzuhören. Ergeben sich aus der Anhörung Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt sind, ermittelt die Bundesanstalt den für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt.

§ 24

Verbote

- (1) Es ist verboten,
- 1. Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, bei deren Haltung, Transport oder Schlachtung die Anforderungen einer nach § 22 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt worden sind, mit dem Tierwohlkennzeichen in den Verkehr zu bringen,
- 2. die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Lebensmittel ohne Genehmigung mit dem Tierwohlkennzeichen in den Verkehr zu bringen,
- ein Lebensmittel oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Tierwohlkennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Lebensmittels oder Gegenstandes geeignet ist, in den Verkehr zu bringen,
- 4. das Tierwohlkennzeichen zu anderen als den in § 3 genannten Werbezwecken zu verwenden.
 - (2) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln bleiben unberührt.

Abschnitt 8

Straf- und Bußgeldvorschriften; Inkrafttreten

§ 25

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

 entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 4 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz, Nummer 7 bis 9, 12 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz oder Nummer 14 oder entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ein Lebensmittel oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt oder 2. entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 4 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz, Nummer 7 bis 9, 12 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz oder Nummer 14 ein Tierwohlkennzeichen verwendet.

§ 26

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 25 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz, Nummer 5, 6, 10, 11, 12 zweiter Halbsatz oder Nummer 13 oder Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 - (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 27

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 25 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 bis 3 begangen worden, so können

- 1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
- 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Das Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens soll die gesetzliche Grundlage für eine transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft schaffen, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen liegende Tierschutzstandards eingehalten wurden. Ziel eines Tierwohlkennzeichens ist es, den Nutztieren artgerechtere Lebensbedingungen zu verschaffen, eine nachgefragte und verlässliche Orientierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher anzubieten und den Tierhaltern Anreize zu geben, sich für mehr Tierwohl zu engagieren und schlussendlich einen Imagegewinn und damit bessere Vermarktungschancen zu verschaffen.

Verbraucherinnen und Verbraucher legen beim Einkauf vielfach großen Wert auf Wahlfreiheit und eine klare Kennzeichnung auf dem Produkt, insbesondere auch im Hinblick auf das Tierwohl, um mit ihren Kaufentscheidungen den Tierschutz in Deutschland zu verbessern. Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch ein gesetzlich geregeltes einheitliches und prägnantes Kennzeichen in die Lage versetzt, auf den ersten Blick Produkte aus einer bestimmten Erzeugung zu erkennen und somit bewusst eine Entscheidung für mehr Tierwohl beim Kauf zu fällen.

Den Erzeugern bietet ein Tierwohlkennzeichen die Möglichkeit, die Verbesserung des über den gesetzlichen Mindesttierschutzstandard hinausgehenden Tierwohls transparent zu kommunizieren. Damit kann die vorhandene Nachfrage bedient und der auf Grund der höheren Produktionskosten erforderliche höhere Preis erzielt werden.

Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig, aber seine Nutzung setzt verbindlich einzuhaltende Kriterien voraus, die überprüft werden. Gleichwohl wird geprüft, ob und inwieweit ein verbindliches Tierwohlkennzeichen in der Zukunft europaweit vorgeschrieben werden kann. Die Bundesregierung wird die Initiative für ein EU-weites, verpflichtendes Kennzeichen – gegebenenfalls mit einer Gruppe gleichgesinnter Mitgliedstaaten – ergreifen und sich für die Einführung eines solchen Kennzeichens einsetzen. Das Tierwohlkennzeichen soll mehrstufig vergeben werden, um die Vermarktungschancen der Produkte zu optimieren. In den verschiedenen Stufen, die aufeinander aufbauen, liegen die Anforderungen über bzw. deutlich über den bereits geltenden gesetzlichen Standards in Deutschland.

Es wird die Möglichkeit eröffnet werden, das Tierwohlkennzeichen freiwillig mit einer Herkunftsangabe zu verbinden. Diese Verknüpfung soll auch für bestimmte verarbeitete tierische Produkte gelten. Nach Auswertung der Erfahrungen mit dieser freiwilligen Herkunftsangabe bei dem Tierwohlkennzeichen und unter Berücksichtigung der Evaluierungsberichte zu nationalen Herkunftsregelungen anderer Mitgliedstaaten ist das Ziel, soweit möglich, eine Weiterentwicklung und Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf europäischer Ebene.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens erfolgt durch private Kontrollstellen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zugelassen und überwacht werden. Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit gewährleistet die notwendige Abschreckungswirkung, um eine missbräuchliche Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu verhindern und damit das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das Kennzeichen zu sichern bzw. zu erhöhen. Eine bestimmte Form der staatlichen Förderung ist vorgesehen.

Einzelheiten zu den Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Zulassung der Kontrollstellen und der Gestaltung des Tierwohlkennzeichens, sollen in Rechtsverordnungen geregelt werden.

II. Alternativen

Bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde die Vielzahl verschiedener Kennzeichen der Privatwirtschaft den Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin keine klare Orientierung beim Einkauf bieten. Das durch Umfragen bestätigte Marktpotential für Produkte, die unter höheren Tierschutzstandards produziert wurden, könnte nicht ausgeschöpft werden. Eine von einigen Verbänden geforderte verpflichtende Kennzeichnung aller auf dem Markt befindlichen Fleischprodukte ist national schwer umzusetzen, da Fragen des EU-Rechts, insbesondere hinsichtlich des Eingriffs in den freien Warenverkehr, langfristiger Abstimmungsprozesse bedürften. Eine "Inländerdiskriminierung" könnte die Folge sein. Daher soll zunächst ein freiwilliges Kennzeichen geschaffen werden. Gleichwohl prüft die Bundesregierung weiter – auch in direkter Konsultation mit der Europäischen Kommission –, ob und wie ein nationales, verbindliches Tierwohlkennzeichen als zweiter Schritt, aufbauend auf dem zuvor eingeführten freiwilligen Kennzeichen geregelt werden könnte.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unter anderem auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 GG (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Tierwohlkennzeichens macht ferner eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck des Tierwohlkennzeichens ist es gerade, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucherinnen und Verbraucher über Produkte aus einer bestimmten Erzeugung, die über den Tierschutzmindeststandards liegt, zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die Vergabe des Tierwohlkennzeichens für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Tierwohlkennzeichens gegeben sind.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit auch im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Kontrollverfahrens für die Prüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens in Deutschland, etwa durch die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben im gesamtstaatlichen Interesse, erforderlich. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Kontrollverfahren würden regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die Kontrollstellen als auch für die kontrollierten Betriebe entstehen.

Eine Vielzahl landwirtschaftlicher und lebensmittelherstellender Unternehmen verfügt über Betriebsteile oder Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern und ist daran interessiert, den gesamten Herstellungsprozess von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Auch die Kontrollstellen haben ein Interesse an einer länderübergreifenden Tätigkeit. Dafür ist eine grundsätzlich bundesweit geltende Zulassung von Kontrollstellen erforderlich, die mit dem Ziel eines effizienten Verfahrens nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erteilt werden kann.

Durch die im Gesetz vorgesehenen straf- und bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG Gebrauch gemacht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Wie in Abschnitt I. dargestellt, wird durch das Gesetz eine gesetzliche Grundlage für eine transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft geschaffen, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen liegende Tierschutzstandards eingehalten wurden. Eine solche Kennzeichnung kann zu artgerechteren Lebensbedingungen für Nutztiere führen, eine Orientierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher bieten und den Tierhaltern Anreize geben, sich für mehr Tierwohl zu engagieren und diesen bessere Vermarktungschancen verschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Einführung eines Tierwohlkennzeichens entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Managementregel 9 der DNS zeigt auf, dass durch höhere Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung die nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird: "Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten." Landwirte haben durch die Verwendung des Kennzeichens die Möglichkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Verbraucher und Verbraucherinnen können sich bewusst für mehr Tierwohl beim Einkauf entscheiden und so nachhaltigen Konsum ausüben. Das von der Bundesregierung 2016 verabschiedete Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) knüpft an die DNS an und verweist auf die Bedeutung einer tierschutzgerechten Ernährungsweise. Darüber hinaus können Landwirte ein höheres Einkommen durch höhere Preise für Produkte aus besseren Haltungsbedingungen erwirtschaften.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Betriebe, die am Tierwohlkennzeichen beteiligt sind sowie privatwirtschaftliche Kontrollstellen) und die Verwaltung (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als administrative Verwaltungsstelle). Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für das Tierwohlkennzeichengesetz beruht auf Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Die Angaben zu den verwendeten Fallzahlen stammen von der Bundesanstalt, die Zeitaufwände und Lohnkosten sind dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dezember 2018, Seiten 53 und 55) entnommen. Im Beteiligungsverfahren haben sich keine Änderungen auf Grund von Rückmeldungen durch die beteiligten Verbände ergeben, die Einfluss auf die vorliegende Kostenschätzung nehmen. Bei der Bewertung des Erfüllungsaufwandes ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsbeteiligten an dem freiwilligen Kennzeichen nur dann teilnehmen, wenn sie einen entsprechend höheren Erzeugerpreis erwarten. Deshalb ist zu erwarten, dass der Erfüllungsaufwand das wirtschaftliche Ergebnis der Betriebe insgesamt nicht beeinträchtigt.

a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 1: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

		ī	ı	Jährlic	her Aufwan	d in Euro	Einmalig	er Aufwan	d in Euro
Lfd. Nr.	Art der Vor- gabe	Para- graph	Bezeich- nung der Vorgabe	Perso- nalauf- wand	Sachauf- wand	Erfül- lungsauf- wand (L=Lohn- kosten in €/ Std/Fall; Z=Zeit in Min/Fall)	Perso- nalauf- wand	Sach- auf- wand	Erfül- lungsauf- wand (L=Lohn- kosten in €/ Std/Fall; Z=Zeit in Min/Fall)
1	Informations-pflicht	§ 5 (1)	Verwen- dung des Tierwohl- kennzei- chens an- zeigen	3.910	270	4.180	209.960	14.500	224.460 L: 36,20 Z: 24 min
2	Infor- ma- tions- pflicht	§ 6	Anzeige bei der Bundesan- stalt	195	13,5	208,5	10.498	725	11.223 L: 36,20 Z: 24
3	Infor- ma- tions- pflicht	§ 9	Begleitpa- pier er- stellen und aus- händigen	4.923	-	4.923	-	-	-
4	Informations- pflicht	§ 21 (1)	Auskünfte erteilen bei ca. 25 % der Kontrol- len (Fall- zahl 6200)	34.079		34.079 L: 19,40 Z: 17	-	-	-
5	In- formati ons- pflicht	§ 16 (1)	Prüfung der not- wendigen Anforde- rungen und Be- scheini- gung aus- stellen	51.948	270	52.218 L: 48,10 Z: 240	2.789.800	14.500	2.804.300 L: 48,10 Z: 240
6	Infor- ma- tions- pflicht	§16 (2), § 19 (2)	Kontrolle der Anfor- derungen und Be- richt an- fertigen (erwartete Fallzahl 24.800)	4.771.520	49.600	4.821.120 L: 48,10 Z: 240	-	-	-
7	Wei- tere Vor- gabe	§ 13 (1)	Personal bereitstel- len	188	10	198	3.768	200	3.968

		ı	T	Jährlic	her Aufwan	d in Euro	Einmalig	er Aufwan	d in Euro
Lfd. Nr.	Art der Vor- gabe	Para- graph	Bezeich- nung der Vorgabe	Perso- nalauf- wand	Sachauf- wand	Erfül- lungsauf- wand (L=Lohn- kosten in €/ Std/Fall; Z=Zeit in Min/Fall)	Perso- nalauf- wand	Sach- auf- wand	Erfül- lungsauf- wand (L=Lohn- kosten in €/ Std/Fall; Z=Zeit in Min/Fall)
8	Infor- ma- tions- pflicht	§ 13 (1)	Qualifika- tionen nachwei- sen	20	5	25	395	100	495
9	Infor- ma- tions- pflicht	§ 18	Verzeich- nis über Zeichen- nutzer führen	828	-	828	44.491	-	44.491 L: 26,30 Z: 7
10	Infor- ma- tions- pflicht	§ 19 (1)	Kopie fünf Jahre aufbewah- ren (erwartete Fallzahl: 24.800)	54.353	-	54.353 L: 26,30 Z: 5	-	-	-
11	Infor- ma- tions- pflicht	§ 20	Weiteren Kontroll- stellen Auskünfte erteilen (20 % der Kontrol- len; er- wartete Fallzahl: 4.960)	36.960	-	36.960 L: 26,30 Z: 17	-	-	-
12	Infor- ma- tions- pflicht	§ 17 (1)	Mitteilung von Ver- stößen	1.988	-	1.988	-	-	-
13	Infor- ma- tions- pflicht	§ 15 (1)	Mitteilung über Ein- stellen der Tätigkeit	16	-	16	-	-	-
14	Infor- ma- tions- pflicht	§ 21 (1)	Auskünfte erteilen bei ca. 25 % der Kontrol- len (er- wartete Fallzahl: 6200)	84.496	-	84.496 L: 48,10 Z: 17	-	-	-
	Summe			5.045.424	50.168,5	5.095.592,5	3.058.912	30.025	3.088.937
davon aus Informationspflichten			flichten	5.045.236	50.158,5	5.095.394,5	3.055.144	29.825	3.084.969

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Betriebe und Kontrollstellen) beträgt circa 5 Millionen Euro. Dieser betrifft vollständig Informationspflichten zur Sicherung der Kontrolle und der Rückverfolgbarkeit zur Vermeidung von Verbrauchertäuschung. Den größten Anteil an den Kosten haben die zweimal jährlich stattfindenden Kontrollen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Tierwohlkennzeichens durch die Zeichennutzer erforderlich sind. Hinzu kommen etwa 164 Millionen Euro, die durch die Rechtsverordnung entstehen könnten (gesamt 169 Millionen Euro jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft).

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird auf circa 3 Millionen Euro geschätzt. Hinzu kommen etwa 96 Millionen Euro, die durch die Rechtsverordnung entstehen könnten (gesamt 99 Millionen Euro einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft).

Die Angabe zu den Fallzahlen ergibt sich aus der Zahl von Akteuren, von denen angenommen wird, dass sie sich am Tierwohlkennzeichen beteiligen, da sie sich z. B. bereits in Systemen befinden, die Tierwohlstandards über dem gesetzlichen Mindeststandard auszeichnen. Solche Betriebe bringen schon die Bereitschaft mit, sich für höhere Tierwohlstandards zu engagieren. Es wird angenommen, dass die Marktanteile der schweinehaltenden Betriebe in den kommenden Jahren in der ersten Stufe 25 Prozent, in der zweiten Stufe 3 Prozent und in der dritten Stufe 5 Prozent betragen könnten. In anderen Bereichen (Schlachtbetriebe, Transport) wird über alle Stufen von 30 Prozent, beim Fleischerhandwerk von 15 Prozent ausgegangen. Erfahrungswerte aus anderen Ländern mit bereits länger bestehenden und vergleichbaren Tierwohlkennzeichen, wie Dänemark und die Niederlande, wurden zum Vergleich herangezogen.

Es wird von einer Zahl von circa 14.500 inländischen Betrieben, die sich beim Start des Kennzeichens vor der ersten Verwendung des Tierwohlkennzeichens bei der Bundesanstalt anzeigen und einer wesentlich geringeren (circa 13) Zahl an Betrieben aus der Europäischen Union bzw. einem Drittland die das Tierwohlkennzeichen verwenden möchten und dies anzeigen bzw. im Falle von Drittländern eine Genehmigung beantragen (§ 6 Absatz 2), ausgegangen. Die erwartete Zuwachsrate jährlich beträgt 270 Betriebe. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die in- und ausländischen Betriebe liegt auf Basis dieser Schätzung bei circa 43.400 Euro. Dies umfasst die Personal- und Sachkosten für die Anzeige der Verwendung des Tierwohlkennzeichens, die Erstellung und Aushändigung der Begleitpapiere und das Erteilen von Auskünften. Der einmalige Erfüllungsaufwand liegt bei 235.683 Euro. Dieser umfasst die Personal- und Sachkosten für die Anzeige der Verwendung des Tierwohlkennzeichens.

Die Vorgaben 1 bis 4 in der Tabelle 1 enthalten Anforderungen, die von den Betrieben zu erfüllen sind (§ 5 Absatz 1, § 6, § 9, § 21 Absatz 1).

Die Vorgaben 5 bis 14 zu den §§ 16 Absatz 1, 16 Absatz 2, 19 Absatz 2, 13 Absatz 1, 18, 19 Absatz 1, 20, 17 Absatz 1, 15 Absatz 1, 21 Absatz 1 betreffen den geschätzten Erfüllungsaufwand der Kontrollstellen zur Durchführung ihrer Tätigkeit. Mit einem funktionierenden und unabhängigen Kontrollsystem ist ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit des staatlichen Kennzeichens in der Öffentlichkeit verbunden. Ihnen obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Prüfungs-, Berichts-, Informations- und Dokumentationspflichten. Die Kontrollstellen müssen für ihre Tätigkeit u. a. nachweislich genügend qualifiziertes Personal vorweisen und die Kontrollen ein hohes und vergleichbares Qualitätsniveau aufweisen.

Für die Erstprüfung wird von einer geschätzten Anzahl an Antragstellern von eirea 14.500 ausgegangen. Bei einer solchen Anzahl an Antragstellern entstehen einmalig Kosten von eirea 2,8 Millionen Euro (Personal- und Sachkosten) für die Prüfung der Teilnehmer zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens. Bei angenommenen 24.800 Kontrollen bei den Zeichennutzern pro Jahr betragen die geschätzten Personal- und Sachkosten 4,8 Millionen Euro.

Aus der Pflicht zum Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter, zu den unmittelbaren Berichtspflichten an die Bundesanstalt, zur Auskunftserteilung und zum Informationsaustausch der Kontrollstellen untereinander und die Beantwortung von Nachfragen der Bundesanstalt entstehen weitere Personal- und Sachkosten (siehe Vorgaben 9 bis 14).

Berechnung des Einzelfalls:

Um den Erfüllungsaufwand für einen Einzelfall zu bestimmen, wurden bei allen Vorgaben die jährlichen und einmaligen Aufwände durch die jeweilige Fallzahl geteilt. Der Gesamtaufwand pro Betrieb bzw. Kontrollstelle kann je nach Dauer der Teilnahme am Tierwohlkennzeichen variieren. Die möglichen Anpassungen in den Betrieben durch die Verordnung sind nicht enthalten.

Für einen einzelnen Betrieb fallen in einem Jahr geschätzt 37 Euro an.

Rechnung:

Vorgabe 1 einmalig oder jährlich 15,50 Euro

Vorgabe 2 einmalig oder jährlich 15,50 Euro

Vorgabe 3 jährlich 0,50 Euro

Vorgabe 4 jährlich 5,50 Euro.

Für eine einzelne Kontrollstelle fallen in einem Jahr geschätzt 470,5 Euro an.

Rechnung:

Vorgabe 5 einmalig oder jährlich 193,50 Euro

Vorgabe 6 jährlich 194,50 Euro

Vorgabe 7 einmalig oder jährlich 39,50 Euro

Vorgabe 8 einmalig oder jährlich 5 Euro

Vorgabe 9 einmalig oder jährlich 3 Euro

Vorgabe 10 jährlich 2 Euro

Vorgabe 11 jährlich 7,50 Euro

Vorgabe 12 jährlich 4 Euro

Vorgabe 13 jährlich 8 Euro

Vorgabe 14 jährlich 13,50 Euro.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen, die ebenfalls zu Erfüllungsaufwand führen werden. Diese Kosten für die Tierhalter können auf Grund der Tatsache, dass konkrete Anforderungen erst mit einer Rechtsverordnung geregelt werden, nur grob geschätzt werden.

Auf Grundlage der bisherigen Kalkulationen durch das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) und das Statistische Bundesamt wurde der jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand für die Tierhalter (Wirtschaft, weitere Vorgaben) durch Umsetzung der bisher geplanten 13 Kriterien in der 1. Stufe quantifiziert. Dabei wurden die einzelnen Bereiche entweder dem laufenden Aufwand oder dem eimaligen Aufwand zugeordnet, gleichwohl es Abschnitte gibt, die nur in Teilen zuzuordnen sind. Die 1. Stufe soll weitestgehend ohne größere Investitionen in den Ställen umgesetzt werden können. Eine Förderung der variablen Kosten in der 1. Stufe wird geprüft.

Für die 2. und 3. Stufe wird davon ausgegangen, dass es sich weitgehend um bestehende Systeme handelt und kaum bzw. nur geringfügig zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt. Es wird nicht erwartet, dass Ställe ausschließlich auf Grund einer Teilnahme am Tierwohlkennzeichen um- bzw. neu gebaut werden. Geplante Investitionen in tierwohlgerechtere Stallumbauten bzw. -neubauten können durch Förderprogramme aus dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) unterstützt werden.

Zu den Kosten zählen Jahreskosten, Investitionen, Mehrarbeit, Dienstleistung und Materialaufwand sowie Leistungseffekt und Produktion. Die Aufwände können drei Kernbereichen zugeordnet werden: der Ferkelerzeugung, der Ferkelaufzucht und der Schweinemast.

Annahmen

Als Lohnansatz je Arbeitskraft in der Stunde werden 20 Euro gewählt. Dieser Wert ist für Kalkulationen in der Tierhaltung und im Ackerbau üblich. Die Anforderungen an die Tierhalter umfassen u. a. ein höheres Platzangebot (20 %), organisches Beschäftigungsmaterial, bessere Strukturierung der Buchten, offene Tränken, Tierschutzfortbildung, Stallklima- und Tränkwasserchecks und ein Tiergesundheitsbenchmarking. Viele der Anforderungen sind auf Vorschlag der Wirtschaftsbeteiligten in den Arbeitsgruppensitzungen mit den Stakeholdern als potenzielles Kriterium aufgenommen worden (u. a. Tiergesundheitsbenchmarking, Stallklima- und Tränkwassercheck, Tierschutzfortbildung). In den höheren Stufen wurde sich an bereits bestehenden Kennzeichen (z. B. staatliches Biosiegel, das Neuland-Label) orientiert.

Mehrkosten Gesamt

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Addiert ergeben die Kosten pro Ferkel bzw. Mastschwein einen Betrag von 4,59 Euro je Mastschwein. Multipliziert mit der Anzahl der Umtriebe in der Mast (2,85) sind das 13,08 Euro pro Mastplatz. Um die Kosten für einen Tierhalter zu errechnen, muss dieser Betrag mit der Anzahl an Mastplätzen (1.280) multipliziert werden. Die Kosten für einen Tierhalter betragen 16.742 Euro. Für den gesamten einmaligen Erfüllungsaufwand muss dieser Betrag mit der Anzahl der teilnehmenden Betriebe (5.725) multipliziert werden.

4,59 Euro/Mastschwein x 2,85 = 13,08 Euro/Mastplatz x 1.280 = 16.742 Euro/Tierhalter x 5.725 = 95.847.950 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Addiert ergeben die Kosten pro Ferkel bzw. Mastschwein einen Betrag von 7,86 Euro je Mastschwein. Multipliziert mit der Anzahl der Umtriebe in der Mast (2,85) sind das 22,40 Euro pro Mastplatz. Um die Kosten für einen Tierhalter zu errechnen, muss dieser Betrag mit der Anzahl an Mastplätzen (1.280) multipliziert werden. Für den gesamten jährlichen Erfüllungsaufwand muss der Betrag mit der Anzahl der teilnehmenden Betriebe (5.725) multipliziert werden.

7,86 Euro/Mastschwein x 2,85 = 22,40 Euro/Mastplatz x 1.280 = 28.672 Euro/Tierhalter x 5.725 = 164.147.200 Euro.

Der Erfüllungsaufwand des Gesetzes für die Wirtschaft unterfällt der One in, one out-Regel und wird durch die entlastenden Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen teilweise kompensiert. Im Übrigen wird die Kompensation entsprechend der Konzeption der Bundesregierung zu One in, one out erfolgen.

Die Belange von kleinen und mittelständischen Unternehmen finden dadurch Berücksichtigung, dass die Teilnahme am Kennzeichen freiwillig ist. Somit wird nicht die gesamte Branche durch höhere Standards belastet. Verbandsvertreter wurden von Beginn an in mehreren Arbeitsgruppensitzungen in die Ausgestaltung eines Tierwohlkennzeichens einbezogen. Ebenfalls einbezogen wurden sie durch die Verbändebeteiligung. Auf Kostenminimierung wurde geachtet; der Mehraufwand für die Aufwendungen im Bereich des Tierschutzes soll insbesondere über den Markt finanziert werden. Eine Förderung von tierwohlgerechten Verfahren, z. B. aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, soll in der künftigen Förderperiode so ausgestaltet sein, dass sie sich an Anforderungen im staatlichen Tierwohlkennzeichen orientiert, so dass Zeichennutzer bei Investitionen eine Förderung beantragen können.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich aus der Tabelle 2. Zur Errechnung wurden erwartete Fallzahlen und der Stellenbedarf von der Bundesanstalt übermittelt. Die Lohnsätze leiten sich aus den Angaben zum Stellenbedarf der Bundesanstalt ab und sind dem "Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung" (Dezember 2018, Seite 56, Hierarchieebene Bund) zu entnehmen.

Es werden über alle Verwaltungsaufgaben hinweg entstehende Kosten von circa einer Million Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand geschätzt. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt circa 500.000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen.

Tabelle 2: Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

			Jährlicher	Aufwand in	Euro	Einmaliger	Aufwand in	Euro
Lf d. Nr.	Para- grap h	Bezeichnung der Vorgabe	Perso- nalauf- wand	Sachauf- wand	Erfül- lungs- aufwand (L=Lohn- kosten in €/ Std/Fall; Z=Zeit in Min/Fall)	Perso- nalauf- wand	Sachauf- wand	Erfül- lungs- aufwand (L=Lohn- kosten in €/ Std/Fall; Z=Zeit in Min/Fall)
15	§§ 5, 10	Verwendung des Tier- wohlkennzeichens für In- land	3.281	-	3.281	176.199	-	176.199 L: 31,70 Z: 23
16	§§ 6, 10	Verwendung des Tier- wohlkennzeichens für EU und Drittländer (er- wartete Fallzahl: 5% aus Vorgabe 15)	205	-	205	11.013	-	11.013 L: 43,40 Z: 21
17	§§10, 12,13 ,15	Zulassung und Beendigung der Zulassung von Kontrollstellen	556	-	556	11.110	-	11.110 L: 43,40 Z: 384
18	§§11 (3), 17, 21, 19 (2), 23, 24-27	Überwachung von sowie Untersagung, Verbote und Strafen für Kontroll- stellen (erwartete Fallzahl: 1.300)	173.962	-	173.962 L: 43,40 Z: 185	-	-	-
19	§§13 (2-3), 21	Überwachung von Kontrollstellen (erwartete Fallzahl: 280)	498.637	-	498.637 L: 43,40 Z: 2.462	-	-	-
20	§§23, 24-27	Untersagung, Verbote und Strafen für Kontroll- stellen (erwartete Fall- zahl 1)	52.320	-	52.320 L: 43,20 Z: 2.462	-	-	-
21		Erstellung und IT-seitiges Betreiben eines IT- Portals	174.080	-	174.080 L: 54,40 Z: 192.000	-	300.000	300.000
22		Betreiben des IT-Portals	102.788	-	102.788 L: 36,71 Z: 168.000	-	-	-
Summe			1.005.829	-	1.005.829	198.322	300.000	498.322
davon auf Bundesebene			1.005.829	-	1.005.829	198.322	300.000	498.322
davon aus Landesebene			-	-	-	-	-	-

Die Vorgaben 15 bis 20 zu den §§ 5, 6, 10, 11 Absatz 3, 12, 13, 15, 17, 19 Absatz 2, 21, 23, 24 bis 27 betreffen den geschätzten Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens muss bei der Bundesanstalt angezeigt und bearbeitet werden. Der hohe einmalige Aufwand von 176.199 Euro kommt durch die Zahl von geschätzt 14.500 zu registrierenden Betriebe zum Start des Tierwohlkennzeichens zustande. Dazu kommen die Betriebe aus dem EU-Ausland bzw. einem Drittland. Die jährliche Fallzahl von 270 zusätzlichen Anträgen auf Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist ein Erwartungswert.

Die Bundesanstalt erhält von den Kontrollstellen Berichte über die Kontrollen bei den Zeichennutzern und überwacht die Kontrollstellen. Kontrollstellen stichprobenartig geprüft.

Die jährliche Fallzahl von 1.300 zu prüfenden Berichten und Unterlagen ist ein Erwartungswert von zu überprüfenden Kontrollberichten. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgesamtheit von Berichten mit Beanstandung, Nachkontrollberichten und Stichproben aus Berichten ohne Mängel. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Vorgaben des Tierwohlkennzeichens wird die Verwendung des Tierwohlkennzeichens untersagt. Verbote, Strafen, Bußgelder oder Einziehungen können verhängt und angeordnet werden. Mit Widersprüchen und längeren Verfahren muss dabei gerechnet werden. Auch die Kontrollstellen und ihre Mitarbeiter werden stichprobenartig durch die Mitarbeiter der Bundesanstalt überprüft. Dies ist notwendig, um die erforderliche Qualität des Systems laufend zu sichern und fortzuentwickeln. Dazu kommen Kontrollen der gesamten Lieferkette und der zuständigen Kontrolleure. Für die Verwaltung der Teilnehmer am Tierwohlkennzeichen sind die Erstellung und das Betreiben eines IT-Portals durch Fachpersonal notwendig. Es fallen einmalig 300.000 Euro Sachkosten für die Projektierung und Erstellung an die Einrichtung des IT-Portals an. Die Personalkosten für das IT-seitige Betreiben des IT-Portals betragen jährlich 174.080 Euro.

5. Sonstige Kosten

Mit Teilnahme am staatlichen Tierwohlkennzeichen besteht die Pflicht der Betriebe, alle Anforderungen einzuhalten, die sich aus diesem Gesetz und einer auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ergeben.

Höhere Tierwohlstandards und ein lückenloses Kontrollsystem erfordern einen höheren Aufwand bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung von Tieren sowie bei der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch die Zeichennutzer. Diese sollen, abhängig vom Grad der Anforderungen in den drei Stufen des Tierwohlkennzeichens, durch höhere Preise der gekennzeichneten Ware refinanziert werden.

Da die Teilnahme am staatlichen Tierwohlkennzeichen freiwillig ist, entstehen die errechneten Kosten nur den Betrieben, die aus dem staatlichen Tierwohlkennzeichen einen profitablen Mehrwert für den Verkauf ihrer Produkte erwarten. Die Entlastung aus dem zu erwartenden höheren Preis soll die Belastung durch höhere Standards mindestens tragen bzw. überkompensieren, da bei zu erwartendem Verlust kein Anreiz für eine Teilnahme am System gegeben ist. Es sollen zudem staatliche Anreize in Form von zeitlich begrenzten Förderungsmaßnahmen für die teilnehmenden Landwirte gesetzt werden, um den Einstieg in das Tierwohlkennzeichen zu erleichtern. Informations- und Werbekampagnen sollen Bekanntheit und Verkauf der Tierwohlkennzeichen-Produkte fördern.

Die einzelnen durch Tierhalter, Transporteure, Schlachtunternehmen und Lebensmittelhändler und -verarbeiter zu erfüllenden Kriterien zur Erlangung des Tierwohlkennzeichens werden in einer auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Mögliche daraus resultierende Anpassungen des Erfüllungsaufwands werden in der Schätzung zur Verordnung einbezogen und berechnet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VI. Evaluierung

Dieses Gesetz soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen, z. B. Betrieben marktorientierte Anreize für mehr Tierwohl zu geben, somit die gewünscht hohe Beteiligung zu erreichen, höhere Tierwohlstandards zu implementieren und auf den Produkten transparent zu machen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bessere Orientierung zu geben, erreicht worden sind. Außerdem soll untersucht werden, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und

Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Geeignete Indikatoren für die Evaluierung können der Marktanteil von Lebensmitteln, die mit verschiedenen Stufen des Tierwohlkennzeichens gekennzeichnet sind, die Bewertung des Tierwohls in teilnehmenden Betrieben anhand von tierbezogenen Merkmalen, die Zufriedenheit von teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten und die Bewertung des Kennzeichens durch Verbraucherinnen und Verbraucher sein.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Zweck und Verwendung des Tierwohlkennzeichens)

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 legt Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes fest.

Zu § 2 (Kennzeichnung von Lebensmitteln)

Absatz 1 regelt, für welche Produkte und zu welchem Zweck das Kennzeichen verwendet werden darf. Für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens sind die Anforderungen dieses Gesetzes und einer nach § 22 erlassenen Rechtsverordnung verbindlich einzuhalten. Die über den geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften liegenden Anforderungen des Tierwohlkennzeichens sind durchgehend und vollumfänglich in den einzelnen betroffenen Produktionsstufen der Haltung, während des gesamten Transports sowie vor und während der Schlachtung einzuhalten, umzusetzen und zu erfüllen. Diese geschlossene Umsetzung der Vorgaben während Haltung, Transport und Schlachtung sind die grundlegende Voraussetzung dafür, dass eine Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit dem Tierwohlkennzeichen erfolgen kann.

Absatz 2 macht deutlich, dass solche Produkte mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden können, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlichen Mindeststandards liegende Tierschutzanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren in der Summe der Anforderungen erfüllt wurden. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch ein Tierwohlkennzeichen soll dem gesellschaftlichen Anspruch nach vertrauenswürdigen, unabhängigen, nachvollziehbaren und höheren Tierschutzstandards dienen und somit eine bessere Orientierung der Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährleisten.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen mehrere Abstufungen vorgesehen werden, was zu einer deutlichen Differenzierung der auf der jeweiligen Stufe einzuhaltenden Kriterien beiträgt, wobei eine höhere Stufe immer weitergehende Anforderungen vorsehen muss, als die jeweils vorangegangene Stufe.

Zu § 3 (Werbung)

Nach § 3 darf das Tierwohlkennzeichen auch für die Werbung für Lebensmittel, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden dürfen, genutzt werden. Weiterhin dürfen Betriebe, die solche Lebensmittel erzeugen, transportieren oder in den Verkehr bringen das Tierwohlkennzeichen für Werbezwecke nutzen, wobei die Erzeugung das Halten und Schlachten von Tieren, aus denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden dürfen, umfasst. Schließlich sollen auch Betriebe, die Tiere transportieren oder in den Verkehr bringen, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden dürfen, mit dem Tierwohlkennzeichen werben dürfen. Die Werbung mit dem Tierwohlkennzeichen ermöglicht eine bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die höheren Tierschutzstandards in den Betrieben.

Zu § 4 (Freiwilligkeit)

§ 4 stellt klar, dass die Verwendung des Tierwohlkennzeichens auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens)

Zu § 5 (Verwendung bei inländischen Lebensmitteln und inländischen Tieren)

Nach Absatz 1 ist die geplante Verwendung des Tierwohlkennzeichens der Bundesanstalt anzuzeigen. Alle Verwendungen innerhalb der Struktur des Tierwohlkennzeichensystems sind anzuzeigen, d. h. neben der Haltung,

Schlachtung und dem Transport von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, im Inland auch der weitere Umgang mit den Lebensmitteln bis zu deren Verkauf (z. B. Verpacken oder Verarbeiten). Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht statuiert § 7.

Der Anzeige ist eine Kopie der Bescheinigung über die Kontrolle nach § 16 Absatz 1 Satz 3 beizufügen. Eine Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist zum Schutz vor Missbrauch erst nach Zugang der Bestätigung möglich. Die Bundesanstalt hat den Eingang der Anzeige und der Bescheinigung unter gleichzeitiger Zuteilung einer Listennummer innerhalb von 10 Tagen zu betätigen.

Zu § 6 (Verwendung bei ausländischen Lebensmitteln und ausländischen Tieren)

In § 6 wird eine Regelung für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens für Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus anderen Staaten stammen oder von Tieren stammen, die in anderen Staaten gehalten, transportiert oder geschlachtet wurden, etabliert. Für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens für die Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Mitgliedstaaten oder von Lebensmitteln, die von Tieren stammen, die in einem Mitgliedstaat gehalten, transportiert oder geschlachtet worden sind, ist dabei ebenso wie für inländische Beteiligte das Durchlaufen eines Anzeigeverfahrens erforderlich. Dabei muss der für das Verbringen ins Inland Verantwortliche nachweisen, dass bei der Haltung, dem Transport oder der Schlachtung der Tiere bzw. bei den Lebensmitteln, die Anforderungen eingehalten wurden, die denen an aus dem Inland stammende Lebensmittel oder Tiere entsprechen. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch die Vorlage von Bescheinigungen entsprechend anerkannter privater Zertifizierungsstellen erbracht werden. Soweit amtliche Stellen die Anforderungen überprüfen, gelten die Anforderungen an die Kontrollstellen und an die Kontrollen als erfüllt. § 6 dient einerseits im Sinne des Tier- und Verbraucherschutzes dazu, sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nachvollziehbar und verlässlich auch bei Lebensmitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland eingehalten werden. Auf der anderen Seite soll eine gleichberechtigte Marktteilnahme aus dem EU-Ausland und der gleichberechtigte Zugang zum System des Tierwohlkennzeichens ermöglicht werden. Die europäischen Marktteilnehmer sollen ebenso einfach wie die deutschen Marktteilnehmer am System des Tierwohlkennzeichens mit seinen ökonomischen sowie tierwohlfördernden Vorteilen teilnehmen können. Dadurch, dass ein simultanes Verwaltungsverfahren wie durch die nationalen Beteiligten durchlaufen werden muss sowie durch das Erfordernis der Einhaltung gleichwertiger Anforderungen, sind diese beiden Zielrichtungen durch die Regelung erreicht. Durch den Verweis auf den Maßstab des § 16 Absatz 1 Satz 2 wird auch sichergestellt, dass das allgemeine Tierschutzniveau des nationalen Rechts nicht unterschritten wird. Ein erhöhter Aufwand im Vergleich zu den nationalen Teilnehmern am Tierwohlkennzeichen, die auf die Prüfung und Kontrollen der zugelassenen Kontrollstellen angewiesen sind, ist durch die Möglichkeit der Nutzung anerkannter Prüfstellen in den Mitgliedstaaten für den Nachweis der Einhaltung der materiellen Anforderungen nicht zu erwarten. Zur Konkretisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahrensanforderungen können entsprechende Regelungen in einer Rechtsverordnung auf Grundlage des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erlassen werden.

Abweichend vom Grundsatz des Anzeigeverfahrens in Absatz 1 gibt es für Tiere und Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittstaaten einen Genehmigungsvorbehalt. So wird die Einhaltung von Anforderungen sowie deren Kontrollen in anderen Staaten, die denen des vorliegenden Gesetzes und zu erlassender Verordnungen gleichwertig sind, sichergestellt. Durch den Verweis auf § 16 Absatz 1 Satz 2 ist gewährleistet, dass auch die Haltung der Tiere, die der Erzeugung der in § 6 adressierten Lebensmittel dienen, den allgemeinen deutschen tierschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der Anforderungen praktikabel über entsprechende Nachweise anerkannter Prüfstellen im Ausland zu belegen ist. Entsprechende Verfahrensanforderungen können über die Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 festgelegt werden.

Die Regelung entspricht ähnlichen Vorschriften im Rahmen staatlicher, freiwilliger Kennzeichnungssysteme im europäischen Raum (vgl. Dänemark).

Zu § 7 (Abgabe vorverpackter Lebensmittel an Dritte)

Durch § 7 wird klargestellt, dass eine bestimmte Verwendung des Tierwohlkennzeichens nicht einem Anzeigeerfordernis unterliegt, wie z. B. durch den Lebensmitteleinzelhandel, der das Tierwohlkennzeichen ausschließlich für vorverpackte Lebensmittel verwendet (inkl. eventuell dazugehöriger Werbetätigkeiten). Auf dieser Stufe besteht auf Grund der Tatsache, dass die Lebensmittel vorverpackt sind und somit das Risiko von Verstößen (bspw. durch Veränderungen der Produkte bzw. Kennzeichnung von den Produktionskriterien nicht entsprechender Produkte) minimiert ist, kein Überwachungserfordernis in Form eines Anzeigeverfahrens. Sofern das Lebensmittel

jedoch bspw. vorverpackt oder in anderer Form verarbeitet wird, die über eine Abgabe als vorverpacktes Produkt hinausgeht, greift die Ausnahme in § 7 nicht ein und es ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass § 7 nicht von der Pflicht zur Anzeige nach § 6 Absatz 1 sowie zur Einholung einer Genehmigung nach § 6 Absatz 2 entbindet.

Zu § 8 (Zeichennutzer)

§ 8 sieht eine Definition des Zeichennutzers vor.

Zu Abschnitt 3 (Pflichten der Zeichennutzer bei der Abgabe von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft)

Zu § 9 (Begleitpapiere)

Zweck dieser Vorschrift ist die lückenlose Dokumentation der Bewegungen von Tieren, die nach den Anforderungen dieses Gesetzes und von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gehalten, transportiert oder geschlachtet wurden und von Lebensmitteln, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet wurden oder werden sollen. Dies dient dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung. Danach hat ein Zeichennutzer bei der Abgabe von solchen Tieren oder Lebensmitteln dem jeweils nächsten Empfänger ein Begleitpapier auszuhändigen, dessen Erstellung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Zu Abschnitt 4 (Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Bundesanstalt)

Zu § 10 (Bekanntmachungen der Zeichennutzer und der zugelassenen Kontrollstellen)

Für die Registrierung von Nutzern des Tierwohlkennzeichens bedarf es einer zentralen Verwaltungsstelle, um organisatorisch eine einheitliche Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung des Tierwohlkennzeichens sicherzustellen und die Einhaltung der für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens geltenden Vorschriften gezielt überwachen zu können.

Nach Absatz 1 macht die Bundesanstalt die Zeichennutzer, denen eine Bestätigung und eine Listennummer nach § 5 Absatz 2 erteilt worden ist, den Zeitpunkt des Endes der Berechtigung, das Tierwohlkennzeichen zu verwenden sowie Namen und Anschrift der zugelassenen Kontrollstelle, im Bundesanzeiger bekannt. Dies ist erforderlich, um Transparenz zu schaffen und dient als Information für die Zeichennutzer über die zugelassenen Kontrollstellen.

Zu § 11 (Liste der Zeichennutzer)

In § 11 wird die Bundesanstalt beauftragt, eine Liste der Zeichennutzer, denen eine Bestätigung nach § 5 Absatz 2 übermittelt oder eine Genehmigung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zugegangen ist, mit weiteren Informationen, wie personenbezogene Angaben und der Zuordnung zu einer Stufe des Tierwohlkennzeichens, zu veröffentlichen. Dies ist erforderlich, um Verdachtsfällen von Missbrauch schnell nachgehen zu können. Die Liste, deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen kann, wird im Fall von Änderungen im Hinblick auf die Berechtigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens durch den Zeichennutzer entsprechend berichtigt.

Zu Abschnitt 5 (Kontrollstellen)

Zu Unterabschnitt 1 (Zulassung und Beendigung der Tätigkeit)

Zu § 12 (Kontrollstelle)

Die Prüfung der Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen vor der erstmaligen Verwendung des Tierwohlkennzeichens und die fortlaufende Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens erfolgt durch private Kontrollstellen. Damit sichergestellt ist, dass die Kontrollstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt und in der Lage ist, ihre Aufgaben sachgerecht durchzuführen, legt § 12 fest, dass sie von der Bundesanstalt zugelassen sein muss.

Zu § 13 (Zulassung als Kontrollstelle)

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung der privaten Kontrollstellen und deren Überwachung an die Bundesanstalt wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG die Bundesanstalt mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen. Die

der Bundesanstalt zu übertragenden Aufgaben sind in ihren typischen Merkmalen nach zentral zu erfüllen und können für das gesamte Bundesgebiet durch bundeseigene Verwaltung ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder wahrgenommen werden.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen zentral der Bundesanstalt übertragen werden. Da die Bundesanstalt als Kontrollbehörde über bereits bestehendes qualifiziertes Personal verfügt, ist es daher zielführend, die erforderlichen Kontrollen von privatwirtschaftlich organisierten Stellen durchführen und diese Stellen durch die Bundesanstalt überwachen zu lassen. Die bei der Bundesanstalt vorhandene umfangreiche Erfahrung in der administrativen Verwaltung legt es nahe, ihr auch die Registrierung von Nutzern des Tierwohlkennzeichens zu übertragen, um somit unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes zu vermeiden. Mit der vollständigen Übertragung der Kontrollzuständigkeit sowie auch der Registrierung der Nutzer des Tierwohlkennzeichens wird insofern die Funktionsfähigkeit des Tierwohlkennzeichens durch die Bundesanstalt gesichert. Die Zuständigkeitsübertragung auf die Bundesanstalt führt somit zu Effektivitätssteigerungen und insbesondere zur Konservierung von Fachkenntnissen.

Absatz 1 enthält die Anforderungen, die eine Kontrollstelle erfüllen muss, um von der Bundesanstalt zugelassen zu werden. Dabei handelt es sich um die üblichen Anforderungen wie Unabhängigkeit, Vorhandensein erforderlicher Organisationsstrukturen, Personal, Räumlichkeiten und technische Einrichtungen, Zuverlässigkeit sowie ausreichende Qualifikation und Erfahrung des Personals, sowie Vorhandensein einer Qualitätssicherung mit regelmäßiger Kontrolle. Die Anforderungen sind erforderlich, um eine unabhängige und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechende Prüfung zu gewährleisten, die die Bundesanstalt seiner Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu Grunde legen kann.

Absatz 2 ermöglicht der Bundesanstalt, die Zulassung mit Auflagen zu versehen, um sicherzustellen, dass die Kontrollstelle den gesetzlichen Zulassungserfordernissen und Pflichten als zugelassene Kontrollstelle nachkommt.

In Absatz 3 wird für die Bundesanstalt eine Sonderregelung für den Widerruf einer Zulassung geschaffen. Danach hat die Bundesanstalt die Zulassung wegen des nachträglichen Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung zu widerrufen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann die Bundesanstalt anstelle des Widerrufs auch das Ruhen der Zulassung anordnen oder vom Widerruf der Zulassung absehen, um dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, den Widerrufsgrund zu beseitigen.

Zu § 14 (Vergütung)

§ 14 sieht vor, dass die Kontrollstelle vom Zeichennutzer eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit verlangen kann. Unbeschadet der zivilrechtlichen Vorgaben und der jeweiligen konkreten rechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern wird damit unterstrichen, dass die Kontrollstellen Anspruch auf eine adäquate Gegenleistung für ihre Tätigkeiten haben.

Zu § 15 (Beendigung der Tätigkeit)

§ 15 dient dem Schutz der kontrollunterworfenen Zeichennutzer, denen im Fall der Einstellung der Tätigkeit der sie bisher kontrollierenden Stelle, auch im Falle einer Insolvenz, Gelegenheit gegeben wird, die weitere Teilnahme am Kontrollverfahren – möglichst ohne zeitliche Unterbrechung – sicherzustellen.

Zu Unterabschnitt 2 (Pflichten der Kontrollstellen)

Zu § 16 (Prüfung und Kontrollen der Zeichennutzer)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Kontrollstellen, die Tätigkeit jeder Person, die Interesse an der Verwendung des Tierwohlkennzeichens hat, in das Kontrollsystem einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Prüfung beurteilt die Kontrollstelle zudem, ob Verstöße gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen, die das Ansehen des Tierwohlkennzeichens beeinträchtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Tierwohlkennzeichen, das der Förderung des Tierwohls dienen soll, nicht für Lebensmittel verwendet wird, die beispielsweise von Tieren aus Haltungen stammen, in denen für das Ansehen des Tierwohlkennzeichens besonders relevante tierschutzrechtliche Vorschriften verletzt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Nutzung des Kennzeichens wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Absatz 2 verpflichtet die Kontrollstelle, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens und der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, regelmäßige Kontrollen beim Zeichennutzer, der Tiere hält, transportiert oder schlachtet, vorzunehmen und das Ergebnis dieser Kontrollen in einem Kontrollbericht zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Kontrollen soll die Kontrollstelle auch eine Beurteilung vornehmen, ob Verstöße gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen, die das Ansehen des Tierwohlkennzeichens beeinträchtigen können. Die Kontrolle hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen, wobei eine Kontrolle unangekündigt zu erfolgen hat. Eine unangekündigte Kontrolle ermöglicht es, zu ermitteln, ob die jeweiligen verbindlichen Anforderungen auch ohne Ankündigung der Kontrolle eingehalten werden. Dies dient dem Erhalt der Glaubwürdigkeit des Tierwohlkennzeichens.

Die Absätze 3 und 4 regeln weitere Pflichten der Kontrollstelle, die sich auf die Verschwiegenheit, Melde- und Informationspflichten der Kontrollstellen an die Bundesanstalt bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, sowie die Unabhängigkeit des Personals beziehen. Verstöße gegen einige dieser Pflichten sind straf- oder bußgeldbewehrt.

Zu § 17 (Meldung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen)

Mit § 17 werden den Kontrollstellen weitere Pflichten auferlegt. Die Bestimmung verfolgt in Absatz 1 Nummer 1 das Ziel, die Bundesanstalt bei einem begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durch die Kontrollstelle kurzfristig in Kenntnis zu setzen. Diese Unterrichtungspflicht erstreckt sich auch auf die Kenntnisnahme von schwerwiegenden Verstößen gegen die genannten Vorschriften, z. B., wenn die Kriterien des Tierwohlkennzeichens in erheblicher Weise unterschritten werden.

Absatz 2 verpflichtet die Kontrollstellen, den zuständigen Landesbehörden Mitteilung zu machen, soweit ihr erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bekannt werden, z. B. wenn über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt und erheblich gegen tierschutzrechtliche Anforderungen verstoßen wird und Tieren hierdurch erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden sowie Schäden zugefügt werden.

Zu § 18 (Verzeichnis der Zeichennutzer)

Im Interesse der Transparenz und der besseren Kontrollierbarkeit ist die Kontrollstelle verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Zeichennutzer zu führen und angezeigte Änderungen in das Verzeichnis einzupflegen. § 18 legt fest, welche Angaben das Verzeichnis enthalten muss. Zudem wird im Hinblick auf Daten von natürlichen Personen, die als Zeichennutzer auftreten bzw. dahinterstehen (z. B. im Falle von Personengesellschaften und Einzelpersonen) eine Klausel zum Umgang mit diesen Daten durch die Kontrollstellen aufgenommen.

Zu § 19 (Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten)

§ 19 legt in Absatz 1 eine Aufbewahrungspflicht der Kontrollstelle für die den Zeichennutzern ausgestellten Bescheinigungen und die Kontrollberichte fest. Die Aufbewahrungsfrist ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen zu ermöglichen. Zudem ist die Überwachungsbehörde hinsichtlich der Zeichennutzer in der Lage, auch langfristige Entwicklungen der Einhaltung der Anforderungen für das Tierwohl-kennzeichen nachprüfen zu können. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Schutzes der Verbraucher in die Verlässlichkeit der Tierwohlkennzeichnung und des diesbezüglichen Überwachungssystems geboten.

Mit Absatz 2 werden die Kontrollstellen verpflichtet, das Ergebnis ihrer beim Zeichennutzer durchgeführten Kontrollen, ob diese die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren einhalten, der Bundesanstalt mitzuteilen, wie auch eventuelle Stellungnahmen und sonstige Äußerungen des Zeichennutzers.

Zu § 20 (Auskunftserteilung an andere Kontrollstellen)

Mit dieser Regelung soll eine direkte und effektive Zusammenarbeit der Kontrollstellen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen und Kontrollen sichergestellt werden, indem sie einander die dazu notwendigen Auskünfte erteilen.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung der Kontrollstellen)

Zu § 21 (Überwachung der Kontrollstellen)

Im Hinblick auf eine notwendige Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen, ermächtigt § 21 Absatz 1 die Bundesanstalt, die dazu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass zur Durchführung der Überwachung die hierzu beauftragten Mitarbeiter der Bundesanstalt mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht sowie dem Recht zur Dokumentation mit Bild und Ton ausgestattet werden. Diese Bestimmungen begründen die Duldungspflichten nach Absatz 3. Die bei der Ausübung der Befugnisse anzuwendenden Verfahren richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die jeweils betroffenen Produkte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Probenahmen wird davon ausgegangen, dass diese von sehr geringem Ausmaß sein werden (z. B. Proben von zusammengesetzten Lebensmitteln o. Ä.).

Absatz 4 sieht ein Auskunftsverweigerungsrecht vor.

Zu Abschnitt 6 (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 22 (Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 sieht die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vor, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die näheren Einzelheiten der Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu regeln.

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Zuständigkeiten der Länder.

Die Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens umfassen sowohl ressourcen-, als auch management- und tierbezogene Kriterien, die über das gesamte Leben des Tieres, einschließlich des Transports und der Schlachtung eingehalten werden müssen.

Durch Rechtsverordnung sollen insbesondere die Einzelheiten zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens geregelt werden (Absatz 1). Diese Regelungen dienen dazu, die konkrete Anwendung der Vorschriften durch den Zeichennutzer und die Kontrollstellen zu erleichtern. Zudem können in dieser Rechtsverordnung tierschutzrechtliche Vorschriften bezeichnet werden, zu deren Einhaltung der Zeichennutzer ebenfalls verpflichtet ist, um das Tierwohlkennzeichen verwenden zu können.

Absatz 2 sieht die erforderliche Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor für weitere, mit einem staatlichen Kennzeichen im Zusammenhang stehenden Regelungen. In die Rechtsverordnung können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere Einzelheiten zur Gestaltung des Tierwohlkennzeichens (Nr. 1) und zur fakultativen Verbindung mit Angaben zur Herkunft des Tieres (Nr. 2), zu der Anzeige der Verwendung des Tierwohlkennzeichens an die Bundesanstalt und deren Bestätigung (Nr. 5), zu den Inhalten der Bescheinigung für denjenigen, der das Tierwohlkennzeichen verwenden will und keine Tiere hält, transportiert oder schlachtet (z. B. Lebensmittelverarbeiter) (Nr. 6) und zu einer Pflicht, im Falle der Anzeige oder der Genehmigung nach § 6 Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens auch nach Erteilung der Bestätigung oder der Genehmigung vorliegen (Nr. 8) sowie zu den Voraussetzungen der Zulassung von Kontrollstellen (Nr. 10) aufgenommen werden. Weiterhin soll durch eine Rechtsverordnung auch geregelt werden können, dass der Zeichennutzer die Pflicht hat, sich den Kontrollen zu unterziehen und einen Wechsel der Kontrollstelle anzuzeigen (Nr. 11). Dadurch soll verhindert werden, dass ein Zeichennutzer das Tierwohlkennzeichen verwendet, ohne sich regelmäßig von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Zudem sollen Regelungen zu der Kontrolle der Zeichennutzer (Nr. 12) aufgenommen werden und der Umfang der Kontrollen und der Adressatenkreis der Kontrollen erweitert werden (Nr. 13). Um eine Vereinheitlichung der Arbeit der Kontrollstellen zu unterstützen und die Kontrollqualität zu sichern, können auch Mindestvorgaben für den Kontrollbericht (Nr. 15), wie z. B. die Verwendung bestimmter Verfahrensanweisungen oder die Nutzung von Formblättern, in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Weiterhin sollen in der Rechtsverordnung Einzelheiten zur Übermittlung des Kontrollberichtes geregelt werden können (Nr. 17). Außerdem sollen weitere Vorschriften zur Überwachung der Kontrollstellen in der Rechtsverordnung geregelt werden können (Nr. 18). In der Rechtsverordnung sollen auch nähere Einzelheiten zu Verstößen, die zu einer Untersagung der Verwendung des Tierwohlkennzeichens führen können, geregelt werden (Nr. 19) Zudem ist es möglich, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben von der Bundesanstalt auf eine Person des Privatrechts zu übertragen (Nr. 23). Dabei können die Aufgaben nur auf die Personen übertragen werden, die sachkundig, unabhängig und zuverlässig sind. Zu den nach Satz 2 für die Beleihung einzuhaltenden Anforderungen an Organisation und Ausstattung gehört neben entsprechenden fachlichen Voraussetzungen auch, dass die Person des Privatrechts einschlägige Anforderungen des Datenschutzrechts (z. B. auf Grundlage des Absatz 4 erlassene Normen sowie das allgemeine Datenschutzrecht) und der Datensicherheit einhalten kann.

Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Weitergabe von Begleitpapieren zu schaffen, soweit dies nicht aus Gründen der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit erforderlich ist (z. B. im Falle der Direktvermarktung). Zudem wird dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung zum Zweck der Sicherstellung der inner- und zwischenbetrieblichen Rückverfolgbarkeit einer Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei Lebensmitteln, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet sind, die erforderliche Ermächtigung eingeräumt, in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Einzelheiten insbesondere zu Art, Form und Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Begleitpapieren festzulegen. Hierzu gehören auch Pflichten zur Aufzeichnung und den Umgang mit Unterlagen. Dazu zählen Dokumentationen, aus denen sich der Umfang oder die Menge hinsichtlich der tatsächlichen Bewegung von Tieren oder Lebensmitteln tierischer Herkunft ergeben, sowie schriftliche Aufzeichnungen, wie Lieferscheine oder Rechnungen.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, Regelungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hinsichtlich der automatisierten Erfassung der im Begleitpapier gespeicherten Daten durch die Bundesanstalt vorzusehen. Insbesondere können auch begleitende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, deren Erlass bei einer Betroffenheit des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auf Grund des Vorrangs der Verfassung und der Grundrechtsbindung des Verordnungsgebers im Sinne einer Ermessensreduzierung obligatorisch ist. Potentiell betroffen sein können dabei Daten wie Name, Anschrift oder Tätigkeit der Zeichennutzer, die auch in den Begleitpapieren zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Tiere und Lebensmittel die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, anzugeben sind.

Absatz 5 räumt dem Bundestag einen Mitwirkungsvorbehalt bei der Verordnungsgebung ein. Danach ist die Zustimmung des Bundestages (Zustimmungsvorbehalt) zu den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 (auch bei Änderungen der Rechtsverordnungen) ausdrücklich zu erteilen oder wird mit Ablauf von drei Sitzungswochen fingiert.

Zu Abschnitt 7 (Untersagung, Verbote)

Zu § 23 (Untersagung)

Nach § 23 ist die die Verwendung des Tierwohlkennzeichens unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen.

Die Bundesanstalt hat vor ihrer Entscheidung den Zeichennutzer zu hören und im Fall, dass Zweifel bestehen, den für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen.

Zu § 24 (Verbote)

§ 24 dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung des Tierwohlkennzeichens. Danach ist es nach Absatz 1 verboten, andere als die nach dem Tierwohlkennzeichengesetz bezeichneten und der gemäß § 22 Absatz 1 zu erlassenden Verordnung kennzeichnungsfähigen Lebensmittel mit dem Tierwohlkennzeichen, Lebensmittel im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne die dort geregelte Genehmigung oder Lebensmittel mit einer irreführenden, dem Tierwohlkennzeichen nachgemachten Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen oder das Tierwohlkennzeichen zu anderen als den in § 3 genannten Werbezwecken zu verwenden.

Absatz 2 stellt klar, dass neben den Vorschriften dieses Gesetzes alle sonstigen Vorschriften zur Kennzeichnung oder Etikettierung von Lebensmitteln einzuhalten sind.

Zu Abschnitt 8 (Straf- und Bußgeldvorschriften; Inkrafttreten)

Zu § 25 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Straftatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Inverkehrbringens (§ 24 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3) und der missbräuchlichen Werbung mit dem Tierwohlkennzeichen (§ 24 Absatz 1 Nummer 4).

Zu § 26 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei fahrlässiger missbräuchlicher Verwendung des Tierwohlkennzeichens.

Zu § 27 (Einziehung)

Die Vorschrift enthält die Regelung der erforderlichen strafrechtlichen Nebenfolge.

Zu § 28 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens – "Tierwohlkennzeichengesetz" (NKR-Nr. 4505, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

i. Zusaiiiileiliassuiig						
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen					
Wirtschaft						
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	169 Mio. Euro					
davon aus Informationspflichten:	5 Mio. Euro					
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	99 Mio. Euro					
davon aus Informationspflichten:	3 Mio. Euro					
Verwaltung						
Bund						
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1 Mio. Euro					
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	500.000 Euro					
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein "In" von 169 Mio. Euro dar.					
	Der Erfüllungsaufwand des Gesetzes für die Wirtschaft wird durch die entlastenden Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen teilweise kompensiert. Im Übrigen wird die Kompensation entsprechend der Konzeption der Bundesregierung zu "One in, one out" erfolgen.					
Evaluierung	Die Neuregelung wird spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.					
Ziele:	Mit der Evaluierung soll festgestellt werden					
	ob und inwieweit es durch marktorientierte An- reize für Betriebe gelungen ist, höhere Tierwohl- standards zu implementieren und auf den Pro- dukten transparent zu machen,					
	wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Ent- wicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht.					

Kriterien/Indikatoren:	Evaluierungskriterien sind			
	der Marktanteil von Kennzeichenprodukten			
	 die Bewertung des Tierwohls in teilnehmenden Betrieben anhand bestehender Tiergesund- heits- und Tierschutzindikatoren (Tiergesund- heitsbenchmarking, Tierschutzfortbildung, Be- schäftigungsangebot, Platzangebot, Stall- klima- und Tränkwasserchecks, etc.), 			
	 die Zufriedenheit von teilnehmenden Landwir- tinnen und Landwirten und die Bewertung des Kennzeichens durch Verbraucherinnen und Verbraucher 			
Datengrundlage:	Statistische Auswertung von Marktanteilen und Tierschutzindikatoren			
	Produzenten und Verbraucherbefragungen			
KMU-Betroffenheit	Die Teilnahme am Tierwohlkennzeichen ist freiwillig. Durch Arbeitsgruppensitzungen und die Verbändebeteiligung wurde auf Kostenminimierung für die Zeichennutzer geachtet.			

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf soll ein staatliches Tierwohlsiegel für Schweinefleischprodukte eingeführt werden. Ziel ist es, dem Verbraucher sichtbar zu machen, bei welchen Produkten höhere als die gesetzlichen Standards eingehalten wurden. Hierdurch soll ein Mehr an Tierwohl erzeugt werden. Hintergrund des Regelungsvorhabens ist, dass es zwar bereits privatwirtschaftliche Siegel gibt, deren Transparenz jedoch aus Verbrauchersicht unzureichend ist. Die Betriebe können das staatliche Siegel auf freiwilliger Basis verwenden. Um das Siegel führen zu können, müssen die Betriebe jedoch verschiedene Anforderungen in Bezug auf die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere erfüllen, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen. Das Tierwohlkennzeichen kann zudem auf freiwilliger Basis mit einer Herkunftsangabe verbunden werden.

Das staatliche Siegel wird in verschiedenen Stufen verliehen. Die Stufen richten sich danach, wie weit die Anforderungen an die Tierhaltung, den Transport und die Schlachtung über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen. Die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen für die drei Stufen werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Das Tierwohlkennzeichengesetz schafft die Ermächtigungsgrundlage für die später zu erlassende Tierwohlkennzeichenverordnung.

Vor der erstmaligen Verwendung eines Siegels muss sich ein Betrieb bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) registrieren lassen. Sofern die betreffenden Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewonnen worden sind oder von Tieren stammen, die in einem Mitgliedstaat gehalten, transportiert oder geschlachtet wurden, hat der Betrieb der Registrierungsanzeige Nachweise für vergleichbare Haltungs-, Transport und Schlachtbedingungen beizufügen. Das Siegel darf in diesen Fällen nicht bereits nach der Anzeigen bei der BLE, sondern erst nach der Registrierung des Betriebes verwendet werden.

Die Kontrolle des Siegels bzw. der Einhaltung seiner Voraussetzungen übernehmen private Stellen, die ein Zulassungsverfahren bei der BLE durchlaufen müssen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Schätzungen zu den Lohnkosten basieren auf den einschlägigen Tabellenwerten aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand. Die Schätzungen zu den Fallzahlen beruhen auf Erwartungswerten der BLE, die sich bei den Prognosen zur Marktabdeckung an Erfahrungen aus Dänemark und den Niederlanden orientiert hat. In diesen beiden Ländern existiert bereits ein ähnliches System. Das Ressort geht auf dieser Grundlage davon aus, dass bis zum Jahr 2030 etwa 25% der in Deutschland gehaltenen Nutztiere den Standard der Kennzeichenstufe 1 (Einstiegsstufe), 3% den Standard der Kennzeichenstufe 2 und 5% den Standard der Kennzeichenstufe 3 (Premiumstufe) erreichen. Die Kennzeichenstufe 1 soll erkennbar über den bisherigen gesetzlichen Mindestandards liegen und für die Landwirte ambitioniert sein. In den anderen beiden Bereichen (Schlachtbetriebe, Fleischerhandwerk) wird von einer Abdeckung von 30% bzw. von 15% ausgegangen. Eine Stufung gibt es hier nicht.

Den Schätzungen liegen Unsicherheiten zugrunde, da die Zahl der teilnehmenden Betriebe stark von der Verbraucherakzeptanz abhängen wird, die ihrerseits nicht zuverlässig vorausgesagt werden kann.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aus Gesetz und Verordnung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 169 Mio. Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 99 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft setzt sich aus einer Vielzahl von einzelnen Positionen zusammen. Das Ressort legt in seinen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand, die im Allgemeinen Teil der Begründung enthalten sind, zu allen Positionen detailliert dar, wie sich diese zusammensetzen und aus welchen Datenquellen sie stammen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die kostenträchtigsten Positionen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht zum einen bei den Tierhaltern, die die Haltungs-, Transport- und Schlachtungsbedingungen anzupassen haben und andererseits die Informationspflichten zur Verwendung des Siegels erfüllen müssen. Die Anpassung der Haltungs-, Transport- und Schlachtungsbedingungen verursacht bei Tierhaltern der Einstiegsstufe nach einer ersten groben Schätzung Erfüllungsaufwand von 164 Mio. Euro jährlich.

Der Erfüllungsaufwand von 164 Mio. Euro wurde basierend auf einer Quantifizierung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) sowie Kalkulationen des Statistischen Bundesamts (StBA) grob geschätzt und ergibt sich aus folgender Rechnung:

Für die Umsetzung der Einstiegsstufe hat das KTBL pro Ferkel bzw. Mastschwein einen zusätzlichen Aufwand von 7,86 Euro errechnet, der mit der Zahl der Umtriebe pro Jahr (2,85) multipliziert wird, was jährlich zusätzliche Kosten von 22,40 Euro pro Schweinemastplatz ergibt. Tierhalter dieser Stufe haben im Schnitt 1.280 Mastplätze, was 22.762 Euro jährlich pro Tierhalter ergibt. Unter der Annahme, dass 5.725 Tierhalter an der Einstiegsstufe teilnehmen, ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von 164,1 Mio. Euro. Für die Kennzeichen

Stufen 2 und 3 ist bekannt, dass diese Stufe bereits vollständig oder weitgehend von potentiellen Interessenten unter den Tierhaltern erfüllt sind, da sie sich bereits für das Tierwohl engagieren und z.T. auch bestehende Kennzeichen führen (z. B. Neuland-Label, staatliches Biosiegel).

Welche Informationspflichten Tierhalter zur Verwendung des Siegels erfüllen müssen, regelt das Tierwohlkennzeichengesetz. Hier entstehen den Tierhaltern jährlich 43.400 Euro an Personal- und Sachkosten für die Anzeige der Verwendung des Tierwohlkennzeichens, der Erstellung und Aushändigung der Begleitpapiere und das Erteilen von Auskünften bei Kontrollen. Die Auskunftserteilung gegenüber den Kontrollstellen allein verursacht 34.000 Euro Erfüllungsaufwand jährlich bei den 25% der Betriebe, die jährlich kontrolliert werden (Fallzahl: 6.200, Lohnkosten 19,40 Euro/ Stunde, Einzelfall 17 Minuten).

Von den restlichen ca. 5 Mio. Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, die sich aus dem Gesetz ergeben, entsteht ein wesentlicher Teil aus Informationspflichten durch die Kontrolltätigkeit der privatwirtschaftlichen Kontrollstellen zur Überwachung des Siegels. Hervorzuheben ist, dass der Entschluss, sich als Kontrollstelle zertifizieren zu lassen, auf einer freiwilligen Entscheidung der Wirtschaft beruht. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die ca. 40 Kontrollstellen mit insgesamt 100 Auditoren beträgt rund 4,8 Mio. Euro. Die Kontrollen der Betriebe sind zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ressort geht zudem davon aus, dass die Kontrollstellen in 2 % der Fälle zu Beanstandungen führen und deshalb eine Nachkontrolle erforderlich ist. Auf der Grundlage der oben aufgeführten Prognosen zur Teilnahme von insgesamt etwa einem Drittel der infrage kommenden Betriebe führt dies zu einer Fallzahl von insgesamt rund 24.800 Kontrollen jährlich. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass ein Kontrollvorgang im Einzelfall 240 Minuten dauert und 2 Euro an Sachkosten anfallen (Lohnsatz: 48,10 Euro/ Stunde).

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ähnlich wie bei der Schätzung des jährlichen Erfüllungsaufwands entsteht mit fast 96 Mio. Euro der größte Teil des gesamten einmaligen Erfüllungsaufwands von rund 99 Mio. Euro durch Investitionen in die Anpassung der Haltungsbedingungen für die Betriebe, die an der Einstiegsstufe teilnehmen wollen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand von ca. 96 Mio. Euro wurde basierend auf einer Quantifizierung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) sowie Kalkulationen des Statistischen Bundesamts (StBA) grob geschätzt und ergibt sich aus folgender Rechnung:

Für die Umsetzung der Einstiegsstufe hat das KTBL pro Ferkel bzw. Mastschwein einen zusätzlichen Aufwand von 4,59 Euro errechnet, der mit der Zahl der Umtriebe in der Mast (2,85) multipliziert wird, was zusätzliche Investitionskosten von 13,08 Euro pro Schweinemastplatz ergibt. Tierhalter dieser Stufe haben durchschnittlich 1.280 Mastplätze, was 16.742 Euro jährlich pro Tierhalter ergibt. Unter der Annahme, dass 5.725 Tierhalter an der Einstiegsstufe teilnehmen, ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von 95,8 Mio. Euro.

Des Weiteren entsteht im Rahmen des Tierwohlkennzeichengesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand durch die erstmalige Prüfung von ca. 14.500 Antragstellern für das neue Siegel und der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen. Unter der Annahme, dass im Einzelfall ein Kontrollvorgang 240 Minuten dauert und pro Fall 1 Euro an Sachkosten anfällt (Lohnsatz: 48,10 Euro/ Stunde) ergeben sich insgesamt 2,8 Mio. Euro in Form von Personal- und Sachkosten (Informationspflichten).

Verwaltung (Bund)

Der Erfüllungsaufwand entsteht ausschließlich bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) für die Bearbeitung der Anzeige- und Genehmigungsverfahren zur Verwendung der Siegel.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes wird auf 1 Mio. Euro geschätzt. Die Hälfte davon entfällt auf die Überwachung der privatwirtschaftlichen Kontrollstellen durch die BLE (Fallzahl 280, 2.462 Minuten pro Fall, Lohn 43,40 Euro/ Stunde). Weitere 277.000 Euro jährlich entstehen durch den Betrieb des IT-Portals und die Pflege des Datenbestandes (3.200 Stunden à 54,40 Euro/ Stunde sowie 2.800 Stunden à 36.71 Euro/ Stunde). 174.000 Euro jährlich ergeben sich durch die Prüfung von Kontrollberichten sowie die Löschung von Zeichennutzern durch die BLE (Fallzahl 1.300, 185 Minuten pro Fall, Lohnsatz 43,40 Euro/ Stunde).

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes wird auf knapp 500.000 Euro geschätzt. Davon entfallen 300.000 Euro auf die Projektierung und Einrichtung eines IT-Portals, um die Teilnehmer am Tierwohlkennzeichen zu erfassen und zu verwalten. Weitere 187.000 Euro entfallen auf die Verwendung des Tierwohlkennzeichens im In- und Ausland. Dieser Aufwand entsteht durch die Registrierung der Betriebe zum Start des Tierwohlkennzeichens, d.h. der Entgegennahme des 1. Kontrollberichts, der Erfassung des Betriebs, Vergabe einer Listennummer und Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Inland: 14.500 Fälle, 23 Minuten pro Fall, 31,70 Euro Lohnsatz; Ausland: 725 Fälle, 21 Minuten pro Fall, 43,40 Euro Lohnsatz).

II.4. ,One in one out'-Regel

Im Sinne der "One in one out"-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein "In" von 169 Mio. Euro dar.

Der Erfüllungsaufwand des Gesetzes für die Wirtschaft wird durch die entlastenden Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen teilweise kompensiert. Im Übrigen wird die Kompensation entsprechend der Konzeption der Bundesregierung zu One in, one out erfolgen.

II.5. Evaluierung

Dieses Gesetz soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit es durch marktorientierte Anreize für Betriebe gelungen ist, höhere Tierwohlstandards zu implementieren und auf den Produkten transparent zu machen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bessere Orientierung zu geben. Außerdem soll untersucht werden, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig Störr-Ritter

Vorsitzender Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 17 Absatz 2

- § 17 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
- a) Die Wörter "erhebliche oder wiederholte" sind zu streichen.
- b) Nach den Wörtern "zuständigen Landesbehörde" ist das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Frage des Datenaustausches zwischen den die Anforderungen des Tierwohlkennzeichengesetzes und der Verordnung kontrollierenden Kontrollstellen und den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden der Länder nicht zufriedenstellend geregelt. Hinsichtlich eines Informationsflusses von den Kontrollstellen zu den Landesbehörden sieht § 17 Absatz 2 lediglich eine Mitteilungspflicht im Falle von erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzrecht oder auf darauf basierender Verordnungen vor.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "Absatz 2 verpflichtet die Kontrollstellen, den zuständigen Landesbehörden Mitteilung zu machen, soweit ihr erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bekannt werden, z. B. wenn über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt und erheblich gegen tierschutzrechtliche Anforderungen verstoßen wird und Tieren hierdurch erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden sowie Schäden zugefügt werden."

Die Tatbestandsvoraussetzungen "wiederholt" und "erheblich" lassen dabei zahlreiche Fragen offen. Fraglich ist unter anderem, ob sich die Wiederholung auf denselben Verstoß im tatsächlichen Sinne oder auf Verstöße gegen dieselbe Rechtsnorm bezieht. Auch werden keinerlei Anhaltspunkte gegeben, wann von einer Erheblichkeit eines Verstoßes auszugehen ist. Vergleichbare Tatbestandsvoraussetzungen in § 40 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 LFGB bei der Veröffentlichung lebensmittelrechtlicher Verstöße führen in der Praxis zu großen Unsicherheiten im Vollzug. Der beispielhaft in der Gesetzesbegründung genannte Verstoß gegen Tierschutzvorschriften, der bei den Tieren zu "erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden" führt, erfüllt den Straftatbestand nach § 17 Nummer 2 Buchstabe b Tierschutzgesetz. Dies könnte darauf schließen lassen, dass die Landesbehörde nur bei Vorliegen eines Straftatverdachts informiert werden soll. Insgesamt lässt die im Gesetzentwurf enthaltene Informationspflicht befürchten, dass den Landesbehörden kaum Verstöße von den Kontrollstellen gemeldet werden, bzw. nur dann, wenn ein Verdacht auf Straftaten vorliegt. Vorzugswürdig wäre daher eine Regelung, die eine Meldepflicht für sämtliche tierschutzrechtlich relevanten Verstöße vorsieht. Zudem ist – wie auch im Fall des § 17 Absatz 1 TierWKG-E – eine unverzügliche Mitteilung angezeigt.